

▶ Titel

Inländerdiskriminierung durch das österreichische Urheberrechtsgesetz?

▶ Autor

*Johannes Juranek *)*

▶ bespricht folgende Normen

§ 42 UrhG idF UrhGNov 1996.

▶ Fundstelle

MR 1999, 222

▶ Kurztext

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft wird die bisher gesetzlich nicht geregelte Frage klären, ob sich auch Inländer direkt auf die Bestimmungen der Berner Übereinkunft zum Schutz des geistigen Eigentums berufen können.

▶ Langtext

1. Allgemeines

§ 42 UrhG in der Fassung der UrhGNov 1996 sieht vor, daß nicht nur die Vervielfältigung einzelner Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch zulässig ist, sondern auch, daß Schulen und Hochschulen für Zwecke des Unterrichtes bzw der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse bzw Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen und verbreiten dürfen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch).

In § 42b UrhG wurde eine "angemessene Vergütung" (Reprographievergütung) eingeführt. Das Gesetz sieht somit eine gesetzliche Lizenz für die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke mittels reprographischer oder ähnlicher Verfahren für den eigenen Gebrauch vor und gewährt dem Urheber einen Anspruch auf eine "angemessene Vergütung", ohne diese näher auszuführen.

Diese Reprographievergütung fällt einerseits als sogenannte "Gerätevergütung" an. Die Gerätevergütung wird auf den Kaufpreis eines Vervielfältigungsgerätes aufgeschlagen. Neben der "Gerätevergütung" sieht das Gesetz die "Betreibervergütung" vor. Für jeden Kopiervorgang von urheberrechtlich geschütztem Material fällt eine Vergütung an. Die Vergütung ist vom "Betreiber" des Kopiergeräts zu bezahlen (§ 42b Abs 3 Z 2 UrhG), wenn er ein Vervielfältigungsgerät in einer der in § 42b Abs 2 Z 2 UrhG aufgezählten Einrichtungen betreibt.

2. Wann ist die Vergütung "angemessen"?

a) bestehende Rechtslage

Für die Festsetzung der Höhe der Betreibervergütung ist maßgebend, daß der Gesetzgeber in § 42b Abs 2 UrhG eine "angemessene Vergütung" vorschreibt und daß die Bestimmungen des Artikel 9 Abs 2 der Berner Konvention-Pariser Fassung (RBÜ) beachtet werden, nach welchen eine Vergütung im Zusammenhang mit der Einführung einer gesetzlichen Lizenz so hoch sein muß, daß sie einen Ausgleich für die Verletzung der berechtigten Interessen des Urhebers und für die Nachteile, die bei der normalen Auswertung der Werke entstehen, darstellt (FN 1). Der OGH ist bereits in der Entscheidung "Ludus Tonalis" zum Ergebnis gekommen, daß durch die Fotokopierpraktiken die berechtigten Interessen des Urhebers und die normale Auswertung des Werks gefährdet sind (FN 2).

Einer der wesentlichen Sätze in der "Ludus Tonalis"-Entscheidung ist, daß ein Urheber, soweit ein Verbandsstaat die von Artikel 9 Abs 2 RBÜ gesteckten Grenzen verläßt (Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Urhebers und Beeinträchtigung der normalen Auswertung des Werks), "einen jure conventionis zustehenden Korrekturanspruch" hat.

Es bestehen Auslegungsdifferenzen darüber, ob der Konventionsschutz für Inländer und Ausländer gleichermaßen gilt. Wenn auch die RBÜ vom Grundkonzept ausgeht, daß sich der Angehörige eines Staates im anderen Staat auf die Mindestrechte der RBÜ berufen kann, so erscheint dies im Hinblick auf die Frage, wie hoch eine Reprographievergütung sein muß, um als angemessen zu gelten, irrelevant:

Schon die EB zum Beschluß des Nationalrates über die Ratifizierung der RBÜ beschreiben eindeutig den Willen des Gesetzgebers, keine Unterschiede zu schaffen; vielmehr führen die EB aus, daß das UrhG zum Schutz der österreichischen Urheber und im Interesse der Einheit und Übersichtlichkeit der Rechtsordnung dem vorgesehenen Schutzzumfang der Übereinkunft anzupassen ist.

Darüber hinaus ist es völlig unzweckmäßig, im UrhG Sachverhalte mit reiner Inlandsbeziehung anders zu regeln als Sachverhalte mit Auslandsbeziehung (FN 3). Auch eine verfassungskonforme Interpretation im Lichte des Gleichheitssatzes führt zur Verpflichtung, In- und Ausländer gleich zu behandeln (FN 4). Im Sinne dieser verfassungskonformen Interpretation des § 42 UrhG und im Sinne einer Interpretation, die auf die EB Bedacht nimmt, wird man zum Schluß kommen müssen, daß schon vor Erlassung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, eine Ungleichbehandlung von Inländern und Ausländern gesetzlich nicht nur nicht angeordnet, sondern sogar ausgeschlossen war.

b) Rechtslage nach dem Richtlinienentwurf

Im Mai 1999 wurde dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ein "Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Rates und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft übermittelt. (FN 5)"

Offenbar folgt die Europäische Kommission nun auch dem Gedanken, daß

eine Ungleichbehandlung von In- und Ausländern im Hinblick auf die Bestimmungen der RBÜ unzulässig ist: Artikel 2 des Richtlinienentwurfs gewährt den Urhebern von Werken das ausschließliche Recht, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten. Artikel 5 des Richtlinienentwurfs sieht eine Einschränkung dieses ausschließlichen Vervielfältigungsrechts dahingehend vor, daß die Mitgliedstaaten Schranken in Bezug auf Vervielfältigungen auf Papier oder ähnlichen Trägern - außer bei graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik - mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung, unter der Bedingung vorsehen können, daß die Rechtsinhaber einen "gerechten Ausgleich" erhalten.

Aus dieser Bestimmung des Artikel 5 Z 2 lit a folgt, daß eine Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik grundsätzlich unzulässig ist. Diese Unzulässigkeit wird aber durch Artikel 5 Z 3 lit a verwässert: die Bestimmung sieht vor, daß eine Ausnahme im Fall der Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gewährt werden kann, sofern die Quelle angegeben wird und soweit dies durch den damit verfolgten nicht gewerblichen Zweck gerechtfertigt ist, unter der Bedingung, daß die Rechteinhaber einen "gerechten Ausgleich" erhalten.

Was auch immer unter "Veranschaulichung im Unterricht" zu verstehen ist, so scheint es, daß vom Richtlinienentsetzgeber eine dem § 42 UrhG in geringem Umfang entsprechende Erlaubnis erteilt wird, Vervielfältigungen zum eigenen Schulgebrauch durchzuführen.

Im Gegensatz zum derzeit bestehenden österreichischen Recht, das die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gegen Bezahlung einer nicht näher definierten angemessenen Vergütung zuläßt, ist in Artikel 5 des Richtlinienentwurfs geregelt, daß die genannten Ausnahmen und Schranken des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts nur auf "bestimmte Sonderfälle" angewandt und nicht so ausgelegt werden dürfen, daß ihre Anwendung in einer Weise genutzt werden kann, daß die "berechtigten Interessen der Urheber" unzumutbar verletzt werden oder die "normale Verwertung" ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände beeinträchtigt werden.

Aus der Formulierung des Artikel 5 Z 4 des Richtlinienentwurfs folgt, daß der Wortlaut des Artikel 5 Z 4 detailliert den Wortlaut von Artikel 9 Abs 2 RBÜ übernimmt, ohne die Bestimmung direkt zu zitieren.

Schon aufgrund der derzeitigen Rechtslage, insbesondere aber im Hinblick auf die zu beschließende Richtlinie, wird § 42b UrhG so auszulegen sein, daß er der RBÜ entspricht und für In- und Ausländer gleichermaßen gilt. Das heißt, daß eine "angemessene Vergütung" gemäß § 42b UrhG so bemessen sein muß, daß die berechtigten Interessen der Urheber sowie die normale Auswertung des Werks nicht beeinträchtigt werden.

► Fussnote(n)

(FN *)

Dr. Johannes Juranek, Rechtsanwalt in Wien. [◀ zurück zum Text](#)

(FN 1)

Juranek, Steht die neue Reprographieregelung für Musiknoten im Widerspruch zur Berner Konvention?, ÖBI 1998, 215. [◀ zurück zum Text](#)

(FN 2)

OGH 31. 1. 1995, 4 Ob 143/94, SZ 68/25 = ecolex 1995, 422 (Dillenz) = ÖJZ 1995/95 (EvBl) = MR 1995, 106 (Walter) = ÖBI 1995, 184 = GRURInt 1995, 729 (Dillenz). [◀ zurück zum Text](#)

(FN 3)

Juranek (FN 1), 217. [◀ zurück zum Text](#)

(FN 4)

Walter, MR 1995, 107. Dillenz, ecolex 1995, 422. [◀ zurück zum Text](#)

(FN 5)

KOM 99/250, endg 97/0359 (COD). [◀ zurück zum Text](#)

Folgendem Rechtsgebiet zugeordnet: URHEBERRECHT

Dokument zu/zur MR 1999, 222 - Inhalt der RDB Rechtsdatenbank

-